

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu dem europischen Brgerbeauftragten – Regelungen und allgemeine Bedingungen fr die Ausbung der Aufgaben des Brgerbeauftragten

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf Artikel 138 e des EG-Vertrags, Artikel 20 d des EGKS-Vertrags und Artikel 107 d des EAG-Vertrags, die durch den Vertrag ber die Europische Union vom 7. Februar 1992 eingefgt werden,
 - unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahmen des Petitionsausschusses sowie des Ausschusses fr Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0298/92),
- A. in der Erwgung, da die Schaffung des Amtes eines europischen Brgerbeauftragten den Schutz der Rechte der Brger der Union verbessern soll und da die Bedingungen fr die Ausbung dieses Amtes so rechtzeitig festgelegt werden mssen, da sie die Annahme der Regelungen gestatten, sobald der Vertrag ber die Europische Union in Kraft tritt, damit der Brgerbeauftragte sobald wie mglich ernannt werden und seine Aufgaben wahrnehmen kann,
- B. in der Erwgung, da es folglich zweckmig ist, da das Parlament bereits jetzt die Bestimmungen ber die Regelungen und allgemeinen Bedingungen fr die Ausbung der Aufgaben des Brgerbeauftragten gem dem in den oben genannten Artikeln der Vertrge festgelegten Verfahren annehmen kann,
- C. in der Erwgung, da zu dem Beschlu mit diesen Bestimmungen die Kommission eine Stellungnahme abzugeben und der Rat seine Zustimmung zu erteilen hat,
1. billigt den beigefgten Entwurf eines Beschlusses;
 2. fordert die Kommission zur Abgabe ihrer Stellungnahme auf;

3. fordert den Rat auf, den Entwurf zu billigen und dem Europäischen Parlament rechtzeitig zur endgültigen Verabschiedung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union zu übermitteln;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den beigefügten Entwurf eines Beschlusses dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

David Martin
Vizepräsident

Anlage

Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des europäischen Bürgerbeauftragten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 138e des EG-Vertrags, Artikel 20 d des EGKS-Vertrags und Artikel 107 d des EAG-Vertrags,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Zustimmung des Rates,

in der Erwägung, daß das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger und den Europäischen Organen notwendigerweise die Transparenz der öffentlichen Verwaltung voraussetzt, daß die Beschwerdeerhebung als Anreiz für ein demokratisches Funktionieren der Organe eine wichtige Rolle spielt und somit die Schaffung des Amtes des Bürgerbeauftragten für den Unionsbürger von großer Bedeutung ist,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Regelungen über den europäischen Bürgerbeauftragten und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung seiner Aufgaben und insbesondere den Umfang seiner Befugnisse zur Durchführung von Untersuchungen festzulegen,

in der Erwägung, daß sich diese Befugnisse auf die Organe und Institutionen der Gemeinschaft beziehen, die den Bürgerbeauftragten vollständig zu unterrichten und ihm uneingeschränkten Zugang zu ihren Unterlagen zu gewähren haben, und daß er bei der Ausübung seiner Untersuchungsbefugnis nicht aus Gründen der Geheimhaltung eingeschränkt werden darf,

in der Erwägung, daß der Bürgerbeauftragte den gleichen Verpflichtungen zur Zurückhaltung unterliegen muß wie die Mitglieder, Beamten und Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft,

in der Erwägung, daß die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dem Bürgerbeauftragten alle Informationen zu übermitteln, die zur Klärung von Mißständen in der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft beitragen, und daß sich diese Unterstützung aus der in Artikel 5 des EG-Vertrags verankerten Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ergibt,

in der Erwägung, daß die beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerde nicht die in den Verträgen oder in jedem anderen Rechtsakt für die Einleitung gerichtlicher Beschwerdeverfahren gesetzten Fristen unterbricht,

in der Erwägung, daß der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit haben muß, im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine Beschwerde zur Prüfung nach dem Petitionsverfahren an das Europäische Parlament zu überweisen, wenn dies der umfassenden Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers dient,

in der Erwägung, daß für das Amt des Bürgerbeauftragten Personen ernannt werden sollten, die eine angemessene Qualifikation zur Ausübung dieses Amtes besitzen,

in der Erwägung, daß das Verfahren für die Ernennung und den Antrag auf Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament festgelegt werden muß,

in der Erwägung, daß der Bürgerbeauftragte protokollarisch und finanziell einem Richter beim Gerichtshof gleichgestellt werden muß,

in der Erwägung, daß dem Bürgerbeauftragten das für die Ausübung seiner Tätigkeiten erforderliche Personal zur Verfügung gestellt und ihm im Rahmen des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments die Befugnis eingeräumt werden sollte, seinen eigenen Vorentwurf des Haushaltsplans vorzuschlagen,

hat folgenden Beschluß erlassen:

Artikel 1

Dieser Beschluß legt die Regelungen und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 138 e des EG-Vertrags, Artikel 20 d des EGKS-Vertrags und Artikel 107 d des EAG-Vertrags fest.

Artikel 2

Befassung des Bürgerbeauftragten

1. Der Bürgerbeauftragte trägt im Rahmen des Vertrages und unter den darin bestimmten Bedingungen dazu bei, Mißstände bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft aufzudecken und abzustellen.
2. Jeder Bürger der Union oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Union kann den Bürgerbeauftragten unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments mit einer Beschwerde über einen Mißstand in der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, befassen.
3. Die Beschwerde muß die Person des Beschwerdeführers und den Gegenstand der Beschwerde erkennen lassen; der Beschwerdeführer kann beantragen, daß seine Beschwerde vertraulich behandelt wird.
4. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer unverzüglich über die beabsichtigte Weiterbehandlung seiner Beschwerde.
5. Der Bürgerbeauftragte kann eine Beschwerde gemäß dem für Petitionen vorgesehenen Verfahren mit Zustimmung des Beschwerdeführers an das Europäische Parlament überweisen. Er muß sie überweisen, wenn die Beschwerde einen Vorgang betrifft, an dem er selbst beteiligt war. Er unterrichtet den Beschwerdeführer unverzüglich von der Überweisung seiner Beschwerde an das Europäische Parlament.

6. Durch Beschwerden beim Bürgerbeauftragten werden die Fristen bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nicht unterbrochen.
7. Wenn der Bürgerbeauftragte aufgrund eines Gerichtsverfahrens über die behaupteten Sachverhalte die Prüfung einer anhängigen Beschwerde aussetzen oder beenden muß, kann er das Europäische Parlament über die Ergebnisse der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen unterrichten. Das Verfahren über Petitionen bleibt unberührt.
8. Für alle Aspekte, die das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, kann der Bürgerbeauftragte das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft nur befassen, wenn die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden, insbesondere gemäß Artikel 90 Abs. 1 und 2 des Status der Beamten, von dem Betreffenden genutzt wurden und nachdem die Beantwortungsfrist der so befaßten Behörde abgelaufen ist.

Artikel 3

Befugnisse des Bürgerbeauftragten

1. Der Bürgerbeauftragte kann von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde alle Untersuchungen durchführen und alle Nachforschungen anstellen, die er zur Klärung des vermuteten Mißstands bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft für erforderlich hält. Er unterrichtet das betreffende Organ oder die betreffende Institution darüber.
2. Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die geforderten Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den betreffenden Unterlagen zu gewähren. Sie können dies nicht unter Hinweis auf ihre Pflicht zur Geheimhaltung verweigern.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften unterliegen auf Aufforderung des Bürgerbeauftragten der Zeugnispflicht.
3. Die Behörden der Mitgliedstaaten sind auf Ersuchen des europäischen Bürgerbeauftragten verpflichtet, alle für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
4. Falls die Behörden der Mitgliedstaaten die geforderte Hilfe verweigern oder seine Tätigkeit behindern, setzt der Bürgerbeauftragte das Parlament davon in Kenntnis; dieses unternimmt die geeigneten Schritte.
5. Der Bürgerbeauftragte ist – soweit möglich – bemüht, mit dem betreffenden Organ eine Lösung zu finden, durch die der Mißstand beseitigt und dem Anliegen des Beschwerdeführers stattgegeben wird.
6. Stellt der Bürgerbeauftragte zum Abschluß der Untersuchung einen Mißstand fest, so befaßt er das betreffende Organ bzw.

die betreffende Institution und schlägt gegebenenfalls Möglichkeiten zur Abhilfe vor; das befaßte Organ bzw. die befaßte Institution muß ihm innerhalb von drei Monaten eine begründete Stellungnahme übermitteln.

7. Über jeden festgestellten Mißstand legt der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist einen Bericht vor. Er kann darin Empfehlungen unterbreiten. Der Beschwerdeführer wird von dem Bürgerbeauftragten über das Ergebnis der Untersuchungen und gegebenenfalls die ergriffenen Maßnahmen und etwaige Empfehlungen unterrichtet.
8. Am Ende jeder jährlichen Sitzungsperiode legt der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

Artikel 4

Pflichten

1. Der Bürgerbeauftragte – auf den Artikel 214 des EG-Vertrags, Artikel 47 Abs. 2 des EGKS-Vertrags und Artikel 194 des EAG-Vertrags anzuwenden sind – ist verpflichtet, Auskünfte und vertrauliche Dokumente, von denen er im Rahmen seiner Untersuchungen Kenntnis erhalten hat, nicht preiszugeben. Er ist ferner hinsichtlich jeder Information, die dem Beschwerdeführer oder anderen betroffenen Personen schaden könnte, zur Zurückhaltung verpflichtet.
2. Erhält der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Untersuchungen Kenntnis von Sachverhalten, die unter das Strafrecht fallen, so unterrichtet er nach Abschluß seiner Untersuchungen die zuständigen Behörden davon. Er kann sie außerdem über Sachverhalte unterrichten, die auf disziplinarrechtlich relevante Handlungsweisen eines ihrer Bediensteten hindeuten.

Artikel 5

Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten

Um die Wirksamkeit seiner Untersuchungen zu verstärken und den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden einreichen, zu verbessern, kann der europäische Bürgerbeauftragte mit den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und sie um die erforderliche Unterstützung ersuchen. Er kann sie zudem im Rahmen ihrer Untersuchungen unterstützen. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Grundlage und kann Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Bürgerbeauftragten sein. Diese Vereinbarungen dürfen jedoch in keinem Fall die die Bürgerbeauftragten betreffenden gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen beeinträchtigen.

Artikel 6

Ernennung

1. Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament nach einer Wahl gemäß dessen Geschäftsordnung benannt (Wiederernennung ist zulässig).

2. Zum europäischen Bürgerbeauftragten ist eine Persönlichkeit auszuwählen, die Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 des EG-Vertrags ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet, in ihrem Staat die für die Ausübung des Richteramtes erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder über nachweisliche Erfahrungen und Fähigkeiten in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Bürgerbeauftragten verfügt.

Artikel 7

Amtszeit

1. Abgesehen von der regelmäßigen Neubesetzung und vom Todesfall endet das Amt des Bürgerbeauftragten durch Rücktritt oder Amtsenthebung.
2. Nach Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit oder im Falle des Rücktritts bleibt der Bürgerbeauftragte bis zur Amtsübernahme durch seinen Nachfolger im Amt.
3. Im Fall des vorzeitigen Endes des Amtes wird binnen drei Monaten ab dem Freiwerden ein neuer Bürgerbeauftragter für die verbleibende Amtszeit ernannt.

Artikel 8

Amtsenthebung

Ein Bürgerbeauftragter, der die Voraussetzung für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 9

Amtseid

Bei der Aufnahme seiner Tätigkeit leistet der Bürgerbeauftragte vor dem Europäischen Parlament einen Eid und schwört, daß er seine Aufgabe in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Interesse der Union und ihrer Bürger wahrnehmen wird, und während der Ausübung und nach Ablauf seiner Amtstätigkeit die sich aus seinem Amt ergebenden Pflichten erfüllen und bei der Übernahme gewisser Tätigkeiten oder der Annahme bestimmter Vorteile nach Ablauf seiner Tätigkeit Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung walten lassen wird.

Artikel 10

Unabhängigkeit und Vorrechte

1. Während seiner Amtszeit darf der Bürgerbeauftragte kein anderes politisches oder administratives Amt und keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

Aufgrund der Wahrnehmung seines Amtes verliert der Bürgerbeauftragte kein Recht und erleidet keinen Schaden auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene.

2. Der Bürgerbeauftragte ist im Hinblick auf seine Rechte, sein Gehalt, seine Vergütungen und sein Ruhegehalt einem Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

3. Artikel 12 bis 15 und Artikel 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind auf den Bürgerbeauftragten anzuwenden.

Artikel 11

Sekretariat des Bürgerbeauftragten

1. Ein Sekretariat unterstützt den Bürgerbeauftragten bei der Ausübung seines Amtes.
2. Das Europäische Parlament legt auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten den Organisations- und Stellenplan seines Sekretariats fest.
3. Ein vom Bürgerbeauftragten ernannter Kanzler leitet das Sekretariat des Bürgerbeauftragten.
4. Die mit den Untersuchungen betrauten Bediensteten werden als Bedienstete auf Zeit eingestellt. Die in das Sekretariat des Bürgerbeauftragten berufenen Beamten der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten werden im dienstlichen Interesse abgeordnet, wobei sichergestellt ist, daß sie mit allen Rechten wieder in die Verwaltung eingegliedert werden, die sie abgeordnet hat.
5. In allen Angelegenheiten seines Personals wird der Bürgerbeauftragte den Organen im Sinne von Artikel 1 des Statuts der Beamten gleichgestellt.

Artikel 12

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ist dem Haushaltsplan des Europäischen Parlaments angegliedert.

Zum 1. März jedes Jahres legt der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament seinen Vorentwurf eines Haushaltsvorschlages vor.

Artikel 13

Arbeitsort

Sitz des Bürgerbeauftragten ist der Sitz des Europäischen Parlaments. In Erwartung der Festlegung dieses Sitzes ist sein üblicher Arbeitsort einer der Arbeitsorte des Europäischen Parlaments. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

Artikel 14

Durchführungsbestimmungen

Das Europäische Parlament erläßt auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß.

Artikel 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Das Europäische Parlament sieht in seinem Haushaltsplan die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor, damit der erste Bürgerbeauftragte ab seiner Ernennung die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

2. Nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union kann gemäß dem in diesem Beschluß vorgesehenen Verfahren für die bis zum Ablauf der Wahlperiode verbleibende Zeit ein Bürgerbeauftragter ernannt werden.

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Er tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Brüssel, den . . .

Für das Europäische Parlament

(gez.) **Egon Klepsch**

